

Antrag auf individuelle Teilzeit im Studiengang Leistungs- und Mikroelektronik

Name, Vorname

Matrikelnummer

Beginn der individuellen Teilzeit:
Sommersemester/ Wintersemester _____

Semester 1 2 3

Begründung des Antrags:

Ein individuelles Teilzeit-Studium kann beantragen wer

- wegen Berufstätigkeit (Angestelltenverhältnis oder Selbstständigkeit),
- wegen Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- wegen der Pflege eines oder einer Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder
- aus einem anderem wichtigen Grund (insbesondere schwere Erkrankung/Behinderung)

nicht in der Lage ist, einem Vollzeitstudium nachzugehen. Gleichzeitig muss erklärt werden, dass der oder die Studierende sich mindestens der Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem oder ihrem Studium widmen kann.

Individuelle Begründung:



Wichtige Informationen zum individuellen Teilzeit-Studium:

- 1) Der Antrag auf Zulassung zum individuellen Teilzeit-Studium ist vor Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch bis zu zwei Wochen vor Beginn des offiziellen Prüfungsanmeldungszeitraumes zu stellen.
- 2) Für die Zulassung zum Teilzeit-Studium ist dem Prüfungsausschussvorsitzenden durch geeignete Nachweise (Kopie Arbeitsvertrag, Geburtsurkunde des Kindes, Bescheid der Pflegekasse, ärztliches Attest, o.ä.) das berechtigte Interesse an einem Teilzeit-Studium nachzuweisen. Dieser Nachweis muss zu Beginn jedes Semesters neu erbracht werden.
- 3) Fällt die Voraussetzung, welche Grundlage für die Berechtigung zum Teilzeit-Studium darstellt, weg, ist dies dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Individuelle Teilzeit kann nicht rückwirkend für vorhergehende Semester beantragt werden.
- 5) Dem Antrag ist ein mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abgestimmter aktueller Studienverlaufsplan für die beantragte Dauer des Teilzeit-Studiums beizufügen.
- 6) Prüfungsformen und -fristen bleiben durch ein Teilzeit-Studium unberührt.
- 7) Die Zulassung zum Teilzeit-Studium hat keinen Einfluss auf die anfallenden Semestergebühren (Studierendenwerkbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft). Diese fallen jeweils in voller Höhe an.
- 8) Ein Semester in Teilzeit wird als volles Fachsemester gezählt.
- 9) Es ist nicht möglich, parallel in zwei unterschiedlichen Studiengängen in Teilzeit zu studieren.
- 10) Durch das individuelle Teilzeitstudium ändert sich die in der Fachspezifischen Prüfungsordnung vorgeschriebene Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit nicht.

Hinweise:

- 1) Ein Studium in Teilzeit kann Auswirkungen auf den BAfÖG Anspruch des/r Studierenden haben. Bitte wenden Sie sich in Fragen des BAfÖG Anspruches an das zuständige BAfÖG Amt beim Studierendenwerk.
- 2) Für Nicht-EU-Ausländer, mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken, muss das Studium der Hauptzweck des Aufenthalts sein. Bitte klären Sie vorab, ob Sie durch ein Studium in Teilzeit Ihren Aufenthaltstitel gefährden.

Der mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abgestimmte Studienverlaufsplan für das Teilzeit-Studium ist dem Antrag beigelegt. Die oben aufgeführten Hinweise zum Teilzeit-Studium habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in

Kopie an:
Studierende/n
StudienServiceCenter (Studierendenakte)
Prüfungsausschussvorsitzende/r